

**Stiftung für
Konsumentenschutz**
Monbijoustrasse 61
Postfach
3000 Bern 23

Telefon 031 370 24 24
Fax 031 372 00 27

info@konsumentenschutz.ch
www.konsumentenschutz.ch

Bundesanwaltschaft
Taubenstrasse 16
3003 Bern

Bern, 4. Februar 2016

VW-Abgasskandal: Überweisung von Strafanzeigen an Strafverfolgungsbehörde Braunschweig

Bestellungen

Telefon 031 370 24 34

Beratung

MO 12-15 Uhr
DI-DO 9-12 Uhr

für GönnerInnen:
Telefon 031 370 24 25

für NichtgönnerInnen:
Telefon 0900 900 440
(Fr. 2.90/Min. ab Festnetz)

SKS-Gönnerschaft

ab Fr. 60.-/pro Jahr

Spenden auf Post-Konto:
30-24251-3

IBAN:

CH37 0900 0000 3002 4251 3

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Bericht der Tagesschau vom 1. Februar 2016 war zu vernehmen, dass die Bundesanwaltschaft die im Zusammenhang mit dem VW-Abgasskandal eingegangenen Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft Braunschweig weiterleiten wird.

Der geschädigte Bürger – im vorliegenden Fall die Betrugsoffer des VW-Abgasskandals – haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, dass der Staat das Strafrecht auf dem Gebiet der Schweiz durchsetzt. Dies gilt insbesondere vorliegend, wo es um bereits zugestandenes betrügerisches Fehlverhalten im Rahmen eines Officialdelikts geht, das systematisch und damit gewerbsmässig erfolgte, was einen Strafverschärfungsgrund darstellt (Art. 146 Abs. 2 StGB).

Der Staat ist nicht frei zu entscheiden, ob er ein Verfahren durchführt oder nicht: Besteht ein Verdacht strafrechtswidrigen Verhaltens, ist die Strafverfolgungsbehörde verpflichtet, ein Strafverfahren einzuleiten (sog. Verfolgungszwang, Art. 7 Abs. 1 StPO). Erst recht ist dies der Fall, wenn der Täter das Fehlverhalten bereits zugestanden hat.

In diesem Zusammenhang stellen sich uns folgende Fragen :

- Wurden durch die Weiterleitung der Strafanzeigen an eine deutsche Staatsanwaltschaft diese Rechtsansprüche respektiert ?
- Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich diese Weiterleitung der Strafanzeigen ?
- Wurden datenschutzrechtliche Fragen bei der Weiterleitung der Dossiers berücksichtigt (die Bekanntgabe persönlicher Daten an ausländische Behörden ist nicht ohne weiteres möglich) ?



Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass wir die Aussage in dem Tagesschaubeitrag, wonach es für die Betroffenen schwierig sein dürfte, auf Grund des in der Schweiz geltenden Rechtssystems Schadenersatzzahlungen zu erhalten, als sehr unglücklich erachten. Die Aussage stützt sich in erster Linie auf die Tatsache, dass in der Schweiz keine Gruppenklagen möglich sind. Die Konsumentenschutzorganisationen kämpfen seit Jahren für die Schaffung entsprechender Klageinstrumente. Durch eine derartige Aussage wird die bestehende Rechtslücke zementiert und sie schadet den Bemühungen um Aufnahme der fehlenden Klagemöglichkeiten in die Einzelgesetzgebung oder die ZPO.

Gerne erwarten wir eine Stellungnahme zu den gestellten Fragen. Bei Rückfragen steht Ihnen unsere Juristin, Frau Cécile Thomi (031 370 24 29, c.thomi@konsumentenschutz.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Sara Stalder

Geschäftsleiterin Stiftung für Konsumentenschutz